

## **Vereinsrecht**

### **Regelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung**

Inmitten der Corona-Pandemie stellte sich zunehmend die Frage nach Alternativen für die Durchführung von den klassischen Mitgliederversammlungen und deren Rahmenbedingungen. Der Bundestag reagierte daraufhin mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (GesRueCOVBekG). Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 dieses Gesetz ergänzt.

Das Gesetz gewährt den Vereinen, dass neben Präsenz-Versammlungen virtuelle Mitgliederversammlungen stattfinden können. Außerdem wird die Handlungsfähigkeit der Vereine dadurch gewährleistet, dass Mitglieder ihre Rechte durch schriftliche Abstimmung vor der Versammlung oder in Form eines Umlaufverfahrens wahrnehmen können. Die vorliegende Handreichung erläutert unter Bezug des Corona-Abmilderungsgesetzes die Rahmenbedingungen einer virtuellen Mitgliederversammlung.

#### **A) Regelungen zur virtuellen Mitgliederversammlung vor der COVID-19 Pandemie**

##### **I. Grundsätzliches zur Mitgliederversammlung**

§ 32 Absatz 1 BGB sieht vor, dass Angelegenheiten des Vereins im Regelfall durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geordnet werden. Dies geschieht regelmäßig in einer präsenten Mitgliederversammlung. Die im Gesetz vorgeschriebene „Versammlung der Mitglieder“ erfordert nämlich zunächst eine (räumliche) Zusammenkunft. Kann eine solche Versammlung der Mitglieder nicht stattfinden, ermöglicht § 32 Absatz 2 BGB Beschlussfassungen auch ohne Präsenz. Beschlüsse, die auf diesem Wege gefasst werden, sind jedoch nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Schriftform erklären.

Spätestens mit dem Beschluss des OLG Hamm vom 27.09.2011 (Beschluss vom 27.09.2011, Az.: 27 W 106/11) ist jedoch anerkannt, dass eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden kann, wenn diese Option in der Satzung des Vereins verankert ist. Enthält die Satzung keine Regelungen zur Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen, fehlt die rechtliche Grundlage. Etwas anderes gilt nur, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zur Verfahrensänderung erklären.

Das OLG Hamm streicht in diesem Zusammenhang die zentrale Bedeutung der Versammlung für die Ausübung wesentlicher Mitgliederrechte und die Willensbildung heraus. Die Frage nach der Einführung virtueller Kommunikationswege betrifft die Binnenkultur eines Vereins und bedarf einer Konsensfindung, in die alle Mitglieder einbezogen werden sollten.

Das OLG verwies auf § 40 BGB, wonach in der Satzung eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden könne. „Gegen die Zulässigkeit spreche auch nicht, dass im Falle einer Onlineversammlung die Geschäftsfähigkeit der Mitglieder nicht eindeutig festgestellt werden könne. Soweit es keine entgegenstehenden Anhaltspunkte gäbe, könne der Versammlungsleiter von der Geschäftsfähigkeit der Vereinsmitglieder ausgehen. Auch im Falle einer schriftlichen Zustimmung eines Mitglieds zu einem Beschluss nach § 32 Abs. 2 BGB habe der Versammlungsleiter keinen persönlichen Eindruck vom Vereinsmitglied. Die konkrete Ausgestaltung sei im vorliegenden Fall ebenfalls wirksam. Denn die Satzung sehe vor, dass die Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werde. Die Zugangsbeschränkung mittels Passwort würde gewährleisten, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.“

Vor der Pandemie bestand für viele Vereine keine Notwendigkeit, sich mit dem Thema zu befassen. Dementsprechend gibt es bislang nur wenige Vereine, die Regelungen für virtuelle Mitgliederversammlungen aufgenommen haben.

## **II. Die Pflicht zur Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen ist gemäß § 36 BGB gesetzliche Pflicht. Wen diese Pflicht trifft, bestimmt vorrangig die Satzung. Macht die Satzung hierzu keine Angaben, ist dies der Vorstand als allgemeines Vertretungsorgan des Vereins. Der eingetragene Vorstand gilt auch dann als zur Einberufung befugt, wenn seine Amtszeit bereits abgelaufen ist. Die Führungslosigkeit des Vereins soll möglichst vermieden werden.

Wird die Pflicht zur periodischen Einberufung von Mitgliederversammlungen nicht eingehalten, kann das zu Schadensersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen führen. Anspruchsberechtigt ist nur der Verein, nicht jedoch einzelne Mitglieder. Entsteht demnach durch die Nichtdurchführung ein Schaden in Geld und wäre dieser Schaden bei Einberufung nicht entstanden, könnte sich das Vereinsorgan, das für die Einberufung zuständig ist, haftbar machen. Dies wäre z.B. denkbar bei einem nicht von einem genehmigten Haushaltsplan gedeckte hohe Ausgabe, wie ein Immobilienkauf. Dies dürfte aber in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Der Pflicht zur Einberufung stehen im Zuge der Pandemie freilich die behördlichen Vorgaben und die Fürsorgepflicht des Vereins für seine Mitglieder gegenüber. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vereinsmitglieder zu Risikogruppen zählen. Neben virtuellen Lösungen wird vielerorts erwogen, Mitgliederversammlungen zu verschieben.

Der Gesetzgeber hat durch das GEsRuaCOVBekG Vereinen die Möglichkeit geschaffen, ohne ausdrückliche Satzungsregelungen virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen abzuhalten und Beschlüsse fassen zu können.

Entscheidet sich der Vorstand, eine gemäß der Satzung anzuberaumende Mitgliederversammlung dennoch zu verschieben, muss er hierfür wichtige und dringende Gründe haben. Diesen Gedanken greift der neu eingefügte § 5 Abs. 2 a GesRuaCOVBekG

auf, wonach „abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Vorstand nicht verpflichtet ist, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“

Angesichts der zentralen Bedeutung einer Mitgliederversammlung für die Willensbildung des Vereins müssen die Gründe derart schwer wiegen, dass eine sinnvolle Durchführung nicht möglich ist. Es ist also eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Gründen, die für und gegen die Durchführung einer Mitgliederversammlung sprechen. Die in die Abwägung einbezogenen Gründe sind zu dokumentieren. Wenn in Zeiten von Corona zum Schutze der Mitglieder im Verein die Mitgliederversammlung verschoben werden muss, kann das grundsätzlich nicht negativ ausgelegt werden. Bei einem solch wichtigen Grund liegt es im Ermessen des Vorstands, die Mitgliederversammlung zu verschieben. Üblicherweise entsteht hieraus dem Verein kein Schaden. Durch die Einfügung des § 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG ist dieses Vorgehen durch den Vorstand ausdrücklich legitimiert worden.

Als hilfreich für die Frage, ob eine bereits verschobene Mitgliederversammlung ein weiteres Mal verschoben werden kann, kann Folgendes Prüfschema herangezogen werden:

Die Aussetzung der Einberufungspflicht der Mitgliederversammlung (§ 36 BGB) kann auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

1. Eine Präsenzversammlung ist aufgrund behördlicher Anordnung unzulässig bzw. aufgrund der Größe des Vereins mit zu hohen Risiken oder unverhältnismäßigem Aufwand verbunden
2. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist aufgrund der Mitgliederstruktur nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.
3. Es stehen keine unaufschiebbaren Entscheidungen der Mitglieder an, die nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können.
4. Die Amtszeit des Vorstands ist gesichert. Gibt es sonstige gravierenden Themen, die einer Mitgliederversammlung bedürfen?
5. Die Mitglieder werden durch den Vorstand ausreichend und laufend informiert.

## **B) Regelungen durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht und der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist bis zum 31.12.2021 die Grundlage geschaffen, auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung Entscheidungen treffen zu können.

### **I. Rechtsgrundlage virtuelle Mitgliederversammlung**

Das COVID-19-Gesetz bietet in Artikel 2 § 5 Abs. 2 abweichend von § 32 Absatz 1 BGB auch ohne Regelung in der Satzung Vereinen die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

In der Literatur wird es für durchaus bedenklich gehalten, wenn eine Regelung zur digitalen Mitgliederversammlung nicht bereits mit der Gründungssatzung, sondern erst später im Leben des Vereins eingeführt werden soll. Es könne eine Treuepflichtverletzung sein, wenn Bestandsmitglieder auf diese Weise faktisch in ihrer Mitwirkungsmöglichkeit begrenzt würden. (Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Auflage, Rn. 639.) Insofern erfordert die Einführung einer Satzungsregelung über das Jahr 2021 hinaus einer Diskussion in der Mitgliedschaft.

Alle für die Durchführung in der Satzung niedergelegten Regelungen gelten ebenfalls für die digitale Mitgliederversammlung.

### **Einladung**

So sieht die Sonderregelung auch keine Erleichterung für die Formvorschriften der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vor. Sieht die Satzung die Schriftform für die Einladung vor, so muss weiterhin durch eine ladungsberechtigte Person (zumeist der Vorstandsvorsitzende) geladen werden. Oft sehen Satzungen inzwischen aber auch eine Ladung in Textform vor. Dann kann die Ladung per E-Mail erfolgen, wenn die E-Mail-Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden.

Es ist ausreichend bei der Einladung auf die digitale Durchführung hinzuweisen und anzukündigen, dass rechtzeitig weitere Informationen folgen.

### **Technik**

Im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz ist es möglich, dass alle Teilnehmer gleichzeitig sprechen und zuhören können. Um Störungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass nur Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen, sollte diese in einem passwortgesicherten Online-Raum und mit vorheriger Mitteilung eines Passworts gegenüber den Mitgliedern erfolgen. Die Teilnehmer sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.

Zudem muss die Feststellung etwaiger Stimmrechtsvollmachten gewährleistet sein.

Der Nachteil ist, dass geheime Abstimmungen nur mit einem extra Verfahren möglich sind. Zur Durchführung benötigen die Teilnehmer lediglich die Einwahldaten und ggfs. ein Passwort. Steht die Satzung nicht entgegen, können Abstimmungen innerhalb der Konferenz erfolgen; § 32 Absatz 2 BGB greift dann nicht.

Es ist ebenfalls möglich, eine hybride Mitgliederversammlung abzuhalten, in denen ein Teil der Mitgliedschaft in Präsenz und andere virtuell teilnehmen. Durch die Neuformulierung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG ist klargestellt, dass auch eine rein virtuelle Mitgliederversammlung möglich ist und kein Mitglied verlangen kann, dass ihm die Teilnahme am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, ermöglicht wird.

## **II. Stimmabgabe vor einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit**

Durch die Sonderregelung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 wird es auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ermöglicht, ihre Stimmrechte auszuüben. Jedes Mitglied kann somit nach Erhalt der Einladung und Tagesordnung zu der nächsten Mitgliederversammlung seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung im Vorhinein abgeben. Die Stimmabgabe wird sodann während der nächsten Mitgliederversammlung, für die die Stimmabgabe bestimmt ist, verwendet.

Hierdurch soll zum einen die Stimmabgabe auch für Personen ermöglicht werden, die nicht die technischen Fertigkeiten haben, um an einer virtuellen Mitgliederversammlung sinnvoll teilnehmen zu können. Zum anderen werden so Risikopatienten geschützt und können trotzdem ihre Stimmrechte wahrnehmen.

Der Vorstand sollte bei der Übersendung von Einladung und Tagesordnung klar auf der Tagesordnung kenntlich machen, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird, um dem Mitglied die vorherige, schriftliche Stimmabgabe zu erleichtern.

Soll die vorherige, schriftliche Stimmabgabe für eine Vorstandswahl erfolgen, so sollte der Wahlzettel zur Vorstandswahl sogleich mit der Einladung an die Mitglieder versendet werden. Sodann kann quasi eine Briefwahl für jedes Mitglied ermöglicht werden, welches nicht an der Versammlung teilnehmen kann.

Für die Erfüllung des Schriftformerfordernisses der Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist eine eigenhändige Unterzeichnung der Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten notwendig. Das eigentliche Schreiben zur Stimmabgabe muss nicht handschriftlich verfasst werden.

Bei einer Briefwahl wird – vergleichbar zu den Wahlen in Deutschland – der Stimmzettel in einen neutralen Umschlag gesteckt. Dieser wiederum wird zusammen mit einer eigenhändigen Erklärung und der eigenhändigen Erklärung in einen weiteren Briefumschlag gesteckt und an den Verein geschickt.

## **III. Umlaufverfahren außerhalb einer Mitgliederversammlung**

§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG regelt, dass abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig ist, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Ausdrücklich ist keine Schriftlichkeit gem. § 126 BGB erforderlich, sondern es reicht Textform gem. § 126b BGB aus. Das heißt, dass auch eine Stimmabgabe durch E-Mail und Fax möglich ist.

Beachtet werden sollte, dass oftmals eine gewisse „Trägheit“ in der Mitgliedschaft herrscht und es dadurch durchaus zu einer nur geringen Beteiligung kommen kann. Dies würde aber dazu führen, dass ein Antrag als gescheitert gilt, wenn bis zum Ende der Frist der

Stimmabgabe nicht ein Quorum von mindestens 50 % der Beteiligung erreicht wird. Dies sollte unbedingt bei dieser Stimmabgabeform bedacht werden.

#### **Vorgehensweise im Umlaufverfahren:**

Der Vorstand informiert schriftlich (auch per E-Mail) oder in einem Informationsforum (virtuell, aber nicht als Mitgliederversammlung zu bezeichnen!) über die geplanten Entscheidungen im Umlaufverfahren. Er sollte begründen, warum dies zu diesem Zeitpunkt notwendig ist und nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung warten kann. Sinnvoll ist es, dieses Schreiben mit entsprechenden Informationen zu bestücken, wie Kandidateninformation, Finanz- oder Rechenschaftsbericht etc. Wichtig ist auch, dass allen Mitgliedern ausreichende Informationen für eine Meinungsbildung vorgelegt werden. Für die Entlastung des Vorstandes beispielsweise ist allen Mitgliedern vorab der Jahresbericht des Vorstandes, der Finanzbericht und ggfs. der Bericht der Rechnungsprüfer zuzusenden. Satzungsänderungen setzen voraus, dass Informationen zur alten und zur neuen Satzungsfassung und eine Erläuterung zugesandt werden. Zur Beschlussfassung zu größeren finanziellen Verpflichtungen benötigen die Mitglieder nähere Informationen zum betreffenden Rechtsgeschäft sowie hinreichendes Zahlenmaterial.

Für die Stimmabgabe ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber reagiert werden kann. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorstand entscheidend. Wann eine Angemessenheit der Fristsetzung vorliegt, ist je nach Art und Größe des Vereins im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich kann man aber von einer Angemessenheit der Frist ausgehen, wenn diese einen Zeitraum von zwei Wochen umfasst.

Die Rückmeldung der Mitglieder kann ebenfalls schriftlich oder via E-Mail erfolgen. Es wird als zulässig betrachtet, wenn die Mitglieder ihre Antwort per Fax oder E-Mail zurück an den Vereinsvorstand senden. Ein „Umlauf“ über die anderen Vereinsmitglieder ist nicht notwendig. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe entscheidend. Eine verspätete oder formwidrige Stimmabgabe führt zur Ungültigkeit der Stimme.

Da das Verfahren des Umlaufbeschlusses nach dem GesRuaCOVBekG neu ist, gibt es bislang kaum Erfahrungswerte. Daher sollte der Vorstand das Verfahren nachvollziehbar dokumentieren.

Nehmen weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teil, ist die Abstimmung „durchgefallen“. Ein Antrag auf Entlastung des Vorstandes oder Änderung der Satzung ist damit gescheitert.

#### **IV. Regelungen für den Vorstand und andere Organe**

Neu eingefügt wurde § 5 Abs 3a GesRuaCOVBekG. Danach gelten die Absätze 2 und 3 auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane. Durch diese Regelung wird klargestellt, dass die für die Mitgliederversammlung geschaffenen Erleichterungen auch für andere Organe von Vereinen und Stiftungen gelten. Dies war bislang streitig.

#### **C) Unklare Gestaltungen**

Ungeklärt ist derzeit, ob etwaige technische Störungen eine Beschlussfassung angreifbar machen. Ziel des COVID-19-Gesetzes ist es, in einer allgemein schwierigen Situation die

Handlungsfähigkeit von Vereinen zu sichern. Dies sollte bei allen Entscheidungen mitgedacht werden.

Ob die Berechtigung zur Stimmabgabe (schriftlich und elektronisch) vom Vorstand/Wahlleitung geprüft werden muss, ist derzeit nicht ausreichend geklärt. Man könnte vertreten, dass bei Briefwahlen eine schriftliche Erklärung vorliegen muss, dass die Stimmabgabe höchstpersönlich erfolgte und der Wahlumschlag verschlossen sein muss. Bei der elektronischen Wahl könnte ein gesonderter Passwortversand an eine persönliche E-Mail-Adresse verlangt werden. Es sollte ausreichen, wenn die E-Mail mit der Stimmabgabe von dem Konto des Mitglied verschickt wurde. Alles andere würde aufgrund der großen Hürden in der Praxis eine Stimmabgabe fast unmöglich machen und wäre unpraktikabel. Der Gesetzgeber wollte aber gerade eine Möglichkeit schaffen, wie Vereine, ohne große formale Hürden, Entscheidungen treffen können.

## **D) Satzungsvorschläge**

### **I.**

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) ...

### **II.**

Oberlandesgericht Hamm (Beschl. v. 27.09.2011, Az. 27 W 106/11):

„Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal ... Stunden davor, bekannt gegeben“.

### **III.**

Baumann/ Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts:

- (1) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

- (2) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **E) Praktische Hinweise zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung**

### **Vorüberlegungen durch den Vorstand**

Prüfung der Satzung insbesondere hinsichtlich etwaiger Formvorschriften, Fristen und Verfahren, konkrete Formulierung der Beschlussgegenstände, Zahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit, Geeignetheit technischer Verfahren, welcher IT-Dienstleister bietet entsprechende Optionen an?

### **Vorbereitung der Versammlung**

Einberufung unter Mitteilung der Anmeldedaten und Passwörter und der Tagesordnung im Entwurf, Mitteilung der Fristen, innerhalb derer Anträge zur Tagesordnung eingereicht bzw. die Stimme abgegeben werden können; nach Fristablauf Erstellung der Tagesordnung im Entwurf unter Einbezug etwaiger eingegangener Anträge.

### **Durchführung der Online-Versammlung**

Neben den Verfahrensschritten analog einer Präsenzversammlung sind Fragen der Moderation und des Abstimmungsverfahrens sowie der Umgang mit technischen Störungen zu klären. Erfolgt eine Stimmabgabe und deren Auswertung zeitlich im Nachgang zur Online-Versammlung, ist von einem Umlaufverfahren auszugehen, dass nach der COVID-19-Gesetzgebung nur dann wirksam ist, wenn alle Mitglieder beteiligt werden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird. Für eine erfolgreiche Durchführung ist die Handreichung „Digitale Räume für analoge Veranstaltungen“ des Paritätischen Gesamtverbandes zu empfehlen. Die Arbeitshilfe unterstützt hierbei im Umgang mit den gängigen Veranstaltungsformaten in Hinblick auf die Verwendung verschiedener Tools, Techniken und Besonderheiten, um ein selbstbewusstes und organisiertes Auftreten zu verwirklichen.

Berlin, den 10.12.2020

Der Paritätische Gesamtverband e. V.: Werner Hesse/ Erika Koglin/ Katharina Heck  
Der Paritätische Landesverband Baden-Württemberg e.V.: Dr. Steffi Hunnius  
Der Paritätische Landesverband Hessen e. V.: Chrysovalantou Vangeltziki  
Der Paritätische Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.: Dr. Isabel-Marie Höppner  
Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.: Dr. Elke Nicolay



Der Paritätische Landesverband Sachsen e. V.: Kristin Höfler

Aktualisiert am 5.1.2021 Erika Koglin